



Marktgemeinde M Ö N I C H K I R C H E N

2. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Anhang

Aus Urheberrechtsgründen wurden Bilder
und Karten entfernt – Original liegt auf
und kann angefordert werden

DI Sonja Luszczak-Appel

Ingenieurbüro SL-Plan
Rennweg 71/1
2345 Brunn am Gebirge

office@sl-plan.at
www.SL-Plan.at

ERMITTLUNG STELLPLATZBEDARF

Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH

**Erweiterung der Parkplatzanlage im Bereich der Berglift-Talstation in Mönichkirchen
der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee, KG-Nr. 23012 Mönichkirchen**

PARKPLATZANLAGE Talstation Mönichkirchen

Inhaltsverzeichnis:

A.	Allgemeine Beschreibung	2
B.	Grundstücksverhältnisse.....	2
C.	Besuchersfrequenz, Verteilung und Auslastung	3
C.1.	Besuchersfrequenz / -Verteilung in den Wintermonaten	3
C.2.	Besuchersfrequenz / -Verteilung in den Sommermonaten.....	3
C.3.	Ermittlung des Stellplatzbedarfes	4
C.4.	Auslastung	5
D.	Variantenuntersuchungen	5
D.1.	Herstellung eines Spitzenausgleichsparkplatzes mit Shuttle-Service	5
D.2.	Errichtung eines Parkhauses	6
D.3.	Nutzung bestehender Stellplatzanlagen mit Shuttle-Service	6
E.	Zusammenfassung	11

A. Allgemeine Beschreibung

BAUVORHABEN: **Erweiterung der Parkplatzanlage in Mönichkirchen**
Gst.-Nr. 592/8 und 592/11
KG-Nr. 23012 Mönichkirchen
A-2872 Mönichkirchen

BAUWERBER: **Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH**
Mönichkirchen 358, 2872 Mönichkirchen
Tel.: +43 (2649) 20906
Fax.: +43 (2649) 20906-25
Email: office@schischaukel.net

PLANVERFASSER: **kosaplaner gmbh**
Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf
Tel.: +43 (2256) 20416
Fax: +43 (2256) 20416-99
Email: buero@kosaplaner.at

Aufgrund der steigenden Besucherzahl der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH sowohl in den Winter-, als auch in den Sommermonaten wurde in den letzten Jahren aufgrund der Vollausslastung der Stellplatzanlage der Talstation Mönichkirchen vermehrt das Ortsgebiet der Gemeinde Mönichkirchen von Gästen der Schischaukel zugeparkt.

Um zukünftig den steigenden Stellplatzbedarf im Bereich der Talstation zur Verfügung stellen zu können, wird durch die Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH eine neue Parkplatzanlage errichtet.

Dieser Parkplatz wird nördlich der Talstation auf den Grundstücken mit der Nr. 592/8 von Herrn Mag. Clemens Hietel und Nr. 592/11 von Frau Ilona Hoyos situiert.

B. Grundstücksverhältnisse

Die Parkplatzerweiterung wird auf Teilflächen folgender Grundstücke in der KG-Nr. 23012, Mönichkirchen errichtet:

- Gst.-Nr. 592/8 EZ. 186, Mag. Clemens Hietel 1/1
- Gst.-Nr. 592/11 EZ. 356, Hoyos Ilona 1/1

C. Besuchersfrequenz, Verteilung und Auslastung

C.1. Besucherfrequenz / -Verteilung in den Wintermonaten

Der Winterbetrieb erfolgt in den Monaten von Dezember bis März bzw. über eine Dauer von 4 Monaten.

Nach Aufzeichnungen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee hat die Talstation in diesem Zeitraum ca. 111.000 Gäste. In den Wintermonaten sind an starken Betriebstagen laut Aufzeichnungen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee bis zu 3.000 Gäste.

Die Verteilung der Gäste auf die Stellplatzanlagen in Mönichkirchen und Mariensee (nur im Winter geöffnet) stellt sich wie folgt dar:

- 89,22% in Mönichkirchen
- 10,77% in Mariensee

Somit beträgt das Besucheraufkommen an starken Betriebstagen in Mönichkirchen ca. 2.677 Besucher. Unter der Annahme, dass ca. 5% dieser Besucher mit dem Bus anreisen, ergibt das 2.543 Besucher mit PKW-Anreise.

C.2. Besucherfrequenz / -Verteilung in den Sommermonaten

Der Sommerbetrieb erfolgt somit von Mai bis Oktober bzw. über eine Dauer von 6 Monaten.

Nach Aufzeichnungen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee hat die Talstation in diesem Zeitraum ca. 43.000 Gäste mit und ca. 20.000 Gäste ohne Kartenkauf – somit in Summe ungefähr 63.000 Gäste in den Sommermonaten. Über den Zeitraum von 6 Monaten ergibt dies eine Besucherzahl von ca. 10.500 Besuchern pro Monat bzw. 2.625 Besucher pro Woche.

Die Verteilung der Gäste auf die Wochentage stellt sich wie folgt dar:

- ca. 75% am Wochenende
- ca. 25% an Werktagen

Somit beträgt das Besucheraufkommen an Wochenenden ca. 1.969 Besucher, was ca. 984 Besucher pro Wochenendtag entspricht. Unter der Annahme, dass ca. 5% dieser Besucher mit dem Bus anreisen, ergibt das 935 Besucher mit PKW-Anreise.

Diese ermittelte Besucheranzahl entspricht einem gemittelten Wert über die Sommerbetriebszeit, allerdings kommt es laut Aufzeichnungen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee in den Sommermonaten ebenfalls an mehreren Tagen zu einer Vollausslastung der bestehenden Stellplatzanlage.

C.3. Ermittlung des Stellplatzbedarfes

Ermittlung des Stellplatzbedarfes für den Parkplatz der Talstation Mönichkirchen

Stellplatzbedarf für den Winterbetrieb **678 Stpl**

Die für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs notwendigen Angaben über Besucherzahlen wurden den Auswertungen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH entnommen. Die weiteren Angaben über die Parksituationen im Ortsgebiet wurden in Gesprächen mit der Schischaukel Mönichkirchen -Mariensee GmbH, sowie Vertretern der Marktgemeinde Mönichkirchen erhoben.

Ermittlung Stellplatzbedarf Winterbetrieb (Dezember bis März)

Besuchersfrequenz	Betriebszeit 9:00 - 16:30 Uhr	Verweildauer	Stellplatzwechsel
2.543 Besucher / Tag <small>(2.600 Besucher abzüglich 5% Busanreise)</small>	7,5 h	6,0 h	1,25
	Besetzungsgrad Pkw		
	3,0		
Gesamtbedarf		(2543 / 3 / 1,25)	678 STPL

Ermittlung der Besucheranzahl Wintersaison:

Gäste an starken Betriebstagen:	3.000 Besucher
davon 89,22 % in Mönichkirchen:	2.677 Besucher
abzüglich 5 % Busanreise:	2.543 Besucher

Ermittlung Stellplatzbedarf Sommerbetrieb (Mai bis Oktober)

Besuchersfrequenz	Betriebszeit 9:00 - 17:30 Uhr	Verweildauer	Stellplatzwechsel
935 Besucher / Tag	8,5 h	6,5 h	1,3
	Besetzungsgrad Pkw		
	3,0		
Gesamtbedarf		(935 / 3 / 1,3)	240 STPL

Ermittlung der Besucheranzahl Sommersaison:

Sommergäste:	63.000 Besucher	(43 Tsd mit + 20 Tsd ohne Kartenauf)
Betriebszeit:	6 Monate	
Gäste / Monat:	10.500 Besucher	
Gäste / Woche:	2.625 Besucher	
Gäste / Wochenende:	1.969 Besucher	(Annahme: 75 % am Wochenende)
Gäste / Samstag bzw. Sonntag:	984 Besucher	
Abzüglich 5 % Busanreise:	935 Besucher	

C.4. Auslastung

Die bestehende Stellplatzanlage der Talstation Mönichkirchen umfasst 448 PKW-Stellplätze und 5 Bus-Stellplätze.

Wie in der unter Punkt C.3. ersichtlichen Ermittlung des Stellplatzbedarfs ersichtlich, ergibt sich aus oben angeführter Besucherzahl in Berücksichtigung der Betriebszeiten folgender Stellplatzbedarf an starken Betriebstagen:

- der Stellplatzbedarf in den Wintermonaten beträgt 678 Stellplätze
- der Stellplatzbedarf in den Sommermonaten beträgt 240 Stellplätze

Somit kann der erforderliche Stellplatzbedarf von 678 PKW-Stellplätzen mit der Stellplatzanzahl von 448 PKW-Stellplätzen der bestehenden Parkplatzanlage nicht gedeckt werden.

Durch die Parkplatzerweiterung werden 246 zusätzliche PKW-Stellplätze auf drei Etagen errichtet, jedoch entfallen vom Altbestand 3 PKW-Stellplätze.

Somit können nach Erweiterung der Stellplatzanlage in Summe 691 PKW-Stellplätze im Bereich der Talstation Mönichkirchen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee zur Verfügung gestellt werden, um den erforderlichen Stellplatzbedarf zu decken.

D. Variantenuntersuchungen

D.1. Herstellung eines Spitzenausgleichsparkplatzes mit Shuttle-Service

Im Bereich in und um das Ortsgebiet der Gemeinde Mönichkirchen wurden mögliche Grundstücksflächen für die Errichtung eines Spitzenausgleichsparkplatzes überprüft. Es konnten keine Grundstücke festgestellt werden, die eine ausreichende Grundstücksgröße aufweisen und für die Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH zur Verfügung stehen würden.

In Bezug auf die Flächenwidmung wurde ebenfalls festgestellt, dass etwaige Grundstücke bzw. Freiflächen in der Randlage mit ausreichender Größe ebenfalls Grünlandwidmung aufweisen, also hierfür ebenfalls ein Umwidmungsverfahren notwendig wäre und auch diese Verfügbarkeit für die Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist auch die Einrichtung eines Shuttle-Dienstes nicht durchführbar.

D.2. Errichtung eines Parkhauses

Es wurde die Errichtung eines Parkdecks im Bereich der bestehenden Stellplatzanlage der Talstation Mönichkirchen überprüft. Vor allem die topographische Anordnung der Parkplatzanlage in Etagenbauweise und die unsymmetrische Geometrie des Grundstückes machen die Errichtung eines überirdischen Parkdecks ausnehmend schwierig und kostenintensiv. Im Verhältnis zu den möglichen Stellplätzen ist der Anteil von Verkehrsflächen und Rampen sehr hoch.

Die Abschätzung der Errichtungskosten für ein Parkdeck liegen in der Größenordnung von ca. € 12.000,- pro Stellplatz und würden somit Baukosten für ein Parkdeck mit ca. 250 Stellplätzen von ca. € 3 Mio. erzeugen.

Das würde ungefähr die sechsfachen Kosten gegenüber der Errichtung der oberirdischen Stellplätze verursachen und ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.

Des Weiteren ist aus dem Gesichtspunkt des Ortsbildes die Errichtung eines Parkdecks in diesem Bereich als unzumutbar anzusehen.

D.3. Nutzung bestehender Stellplatzanlagen mit Shuttle-Service

Im Nahebereich der Talstation Mönichkirchen wurde überprüft, ob die Mitnutzung bestehender Parkplätze für Freizeitanlagen mit ausschließlichem Sommerbetrieb in den Wintermonaten durch die Gäste der Schischaukel möglich ist.

D.3.1. Parkplatz Fußballplatz

Südöstlich des Ortsgebietes von Mönichkirchen befindet sich ein Fußballplatz mit einem zugehörigen Parkplatz. Dieser Parkplatz hat eine Fläche von ca. 2.000m² auf den Grundstücken Nr. 316 bis 320 und ermöglicht das Abstellen von ca. 70 PKW. Dieser Parkplatz ist ungefähr 3 km von der Talstation Mönichkirchen entfernt.

Im Südwesten des Fußballplatzes auf dem Grundstück Nr. 1198/1 befindet sich ebenfalls eine Freifläche, die jedoch starke Höhenunterschiede aufweist und als Lagerfläche für den Fußballplatz eingezäunt ist. Diese Fläche eignet sich nicht zur Nutzung als Stellplatz.

D.3.2. Parkplatz Kletterpark

Des Weiteren befindet sich ca. 1,5 km südlich des Parkplatzes der Talstation Mönichkirchen ein Kletterpark mit einer zugehörigen Abstellmöglichkeit, welche sich im Privatbesitz befindet. Diese Abstellmöglichkeit hat eine Fläche von ca. 700m² und den Grundstücken mit der Nr. 509/2 und 509/3 mit ca. 25 PKW-Abstellplätzen. Diese Abstellfläche befindet sich im Kurveninnenbereich der B54 Wechsel Bundesstraße.

D.3.3. Parkplatz Brettbar

Im Bereich der Brettbar befindet sich an der nordwestlichen Seite der B54 Wechsel Bundesstraße eine ca. 100m lange befestigte Nebenfläche, die als Stellplatz für die Besucher der Brettbar ausgeschildert ist. Diese Nebenfläche umfasst ca. 35 PKW-Stellplätze und wurde im Zuge der möglichen Nutzung als Ausgleichstellplatz für die Gäste der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee ebenfalls überprüft.

D.3.4. Beurteilung zur Nutzung der bestehenden Stellplatzanlagen

Bei Mitnutzung der Stellplätze Fußballplatz und Kletterpark durch die Gäste der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee könnten in den Wintermonaten ungefähr 95 zusätzliche PKW-Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellplätze bei der Brettlbar sind explizit als Parkmöglichkeit für Gäste der Brettlbar ausgeschildert und werden auch in den Wintermonaten für den Gasthausbetrieb benötigt. Aus dem Grund werden sie nicht der Stellplatzbilanz hinzugerechnet.

Folgende Problemstellungen ergeben sich im Detail bei den überprüften Stellplatzanlagen:

Parkplatz Fußballplatz:

Der Abstellplatz im Bereich des Fußballplatzes ist lediglich ein Rasenparkplatz und nicht für eine Winternutzung (Schneeräumung, Winterdienste, ordnungsgemäßer Straßenunterbau) geeignet. Die Abstellanlage ist ca. 3km von der Talstation Mönichkirchen entfernt, was zu mangelnder Akzeptanz bei den Gästen der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee führen wird.

Parkplatz Kletterpark:

Die Stellplatzanlage liegt im Kurveninnenbereich der B54 Wechsel Bundesstraße und hat keine geregelten Zu- und Abfahrten. Dadurch wird der Parkplatz über die gesamte Breite befahren und birgt die Gefahr von Kollisionen zwischen den Parkplatznutzern und den Fließverkehr auf der B54. Vor allem im Winter ist durch die Schneeräumung der B54 (Schneeablagerungen entlang der Fahrbahn) mit Einschränkungen der Sichtbeziehung zwischen dem Fließverkehr der B54 und den Parkplatznutzern zu rechnen. Diese Situation wird durch die Lage des Parkplatzes im Kurveninnenbereich zusätzlich verschlechtert.

Parkplatz Brettlbar:

Aus heutiger Sicht stehen die Stellplätze nicht zur Verfügung, da sie der Nutzung der Gäste der Brettlbar vorbehalten sind.

Weiters liegt die Stellplatzanlage direkt an der B54 und wird derzeit aufgrund ihrer Breite als Senkrechtparkplätze genutzt. Im Winter ist davon auszugehen, dass nach der Schneeräumung eine effektive Breite von ca. 6m verbleibt. Für eine gewerbliche Nutzung der Stellplatzanlage mit entsprechenden Stellplatzwechsel kann aus verkehrstechnischer Sicht ein rückwärtiges Ausparken auf die Bundesstraße nicht positiv beurteilt werden.

Allgemein:

Da bei den untersuchten Varianten zur Nutzung von bestehenden Stellplatzanlagen selbst bei Berücksichtigung aller angeführten Stellplätze der ermittelte Stellplatzbedarf von 678 PKW-Stellplätzen nicht gedeckt werden kann, ist eine Mitnutzung dieser Stellplätze und der dafür erforderliche Betrieb eines Shuttle-Dienstes nicht als wirtschaftlich anzusehen. Neben der angeführten Anzahl ist auch die fehlende Verkehrssicherheit bei den beiden Stellplätzen an der B54 als wesentlich zu beurteilen, vor allem da die Schischaukel Mönichkirchen-

Mariensee als Familienschigebiet bekannt ist und ein Wartebereich für Kinder neben der Bundesstraße nicht anzustreben ist.

Aufgrund der Verteilung der einzelnen Parkplätze im Gemeindegebiet Mönichkirchen und der teilweise großen Entfernung zur Talstation Mönichkirchen von bis zu 3km ist davon auszugehen, dass die Stellplätze keine Akzeptanz bei den Gästen der Schischaukel finden. Das würde wieder zur selben Parkplatzsituation wie derzeit im Gemeindegebiet und somit zu keiner Verbesserung führen.

Aus den angeführten Gründen ist die Nutzung der bestehenden Stellplätze für die Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee im Winterbetrieb aus verkehrstechnischer Sicht als nicht sinnvoll anzusehen.

E. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist für die Errichtung der neuen Stellplatzanlage anzuführen, dass in der jetzigen Verkehrssituation in Mönichkirchen an mindestens 20 bis 30 Tagen im Jahr die Straßenzüge der Marktgemeinde Mönichkirchen durch Gäste der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH so verparkt sind, dass es teilweise zur Behinderung von Einsatzfahrzeugen wie Rettung, Feuerwehr und Polizei kommt.

Auch der Winterdienst mit kommunalen Fahrzeugen ist in manchen Bereichen des Ortsgebietes an diesen Tagen nicht mehr möglich.

Des Weiteren konnte beobachtet werden, dass durch die Parkplatzsuche im Ortsgebiet eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Ort entsteht, da oftmals mehrere Runden gefahren werden, bis eine Abstellmöglichkeit gefunden wird.

Durch diese Situation ist die Lebensqualität der Bevölkerung der Gemeinde Mönichkirchen massiv eingeschränkt und somit die Errichtung der neuen Stellplatzanlage auch im Sinne der Marktgemeinde Mönichkirchen.

Des Weiteren kommt es durch die Skifahrer, die entlang der öffentlichen Straßen in Richtung der Talstation Mönichkirchen zu Fuß unterwegs sind, immer wieder zu gefährlichen Konfliktsituationen mit dem Fließverkehr. Da das Skigebiet Mönichkirchen vor allem ein Familienskigebiet ist, betrifft diese Situation immer wieder Familien mit Kindern.

Die Anlage des neuen Parkplatzes am gewählten Grundstück hat neben der Entlastung des Ortsgebietes den positiven Nebeneffekt, dass die fußläufige Anbindung an die Talstation Mönichkirchen so erfolgt, dass keine regelmäßig befahrenen Straßen zu begehen bzw. zu queren sind. Die Schwaigstraße ist im Bereich unmittelbar nach der Anbindung der neuen Parkplatzanlage mit einer Schrankenanlage nur für Berechtigte benutzbar.

Aufgrund der oben angeführten Gegebenheiten im Ortsgebiet Mönichkirchen, sowie den wirtschaftlichen Aspekten der Variantenuntersuchung ist die Errichtung der Stellplatzanlage am gewählten Grundstück aus verkehrstechnischer Sicht zu bevorzugen.



kosaplaner
kosaplaner gmbh

Ing. Andreas Belloschitz
Planung Tiefbau

Leobersdorf, Oktober 2018

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Forstwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen 2620

An die
Schischaukel Mönichkirchen Mariensee GmbH
vertr. durch Herrn GF Gerald Gabauer
Berglift-Talstation 358
2872 Mönichkirchen

Beilagen
1
E-Mail: forst.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35611 Bürgersevice: 02742/9005-9005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) Internet: www.noel.gv.at www.noel.gv.at/datenschutz
(0 26 35) 9025

Bezug Bearbeiterin Durchwahl Datum
Christine Rademacher 35615 05. September 2018

Betrifft

Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH, KG Mönichkirchen, Errichtung Parkplatz,
Rodung, Bewilligung

Bescheid

I.: Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bewilligt Ihnen die dauernde Rodung (d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken - Errichtung, Bestand und Betrieb

des Parkplatzes bzw. Parkplatzerweiterung im Bereich der Talstation Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH - als für solche der Waldkultur) auf Teilflächen nachstehender Grundstücke:

Grundstücksnummer:	Katastralgemeinde:	Flächenausmaß:
592/11	Mönichkirchen	10381 m ²
592/8	Mönichkirchen	1674 m ²
Gesamtausmaß		12055 m²

Die Rodungsfläche ist im beiliegenden Lageplan des ZT-Büros Kosaplaner GmbH vom 06.07.2018, Index A/07.08.2018, Plannummer S 303 / 02 / erw / 2.3, im Maßstab 1:500 farblich markiert eingezeichnet. Dieser ist mit einer Bezugs Klausel versehen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.: Abweisung und Zurückweisung der von Frau Christine Sevenier als Partei im Sinne des § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975 vorgebrachten Einwendungen

- Die in der Begründung unter Punkt 1., 2 und 4. festgehaltenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
- Die in der Begründung unter Punkt 3. festgehaltene Einwendung wird abgewiesen.

-2-

Sie sind verpflichtet, die folgenden Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

- Die Rodungsbewilligung hat ausschließlich für den beantragten Zweck, nämlich, Errichtung, Bestand und Betrieb des Parkplatzes bzw. Parkplatzerweiterung im Bereich der Talstation Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH, Rodungsplan des ZT-Büros Kosaplaner GmbH vom 06.07.2018, Index A/07.08.2018, Plannummer S 303 / 02 / erw / 2.3, im Maßstab 1:500, Gültigkeit.
- Die Lage, Figur und Größe der Rodung ist im Rodungsplan dargestellt, in der Natur gekennzeichnet, die Rodungsfläche ist exakt einzuhalten.
- Entlang der gegen Süden ausgerichteten Böschungsf lächen, es sind das 4 Böschungen, ist unmittelbar nach Herstellung der Böschungen eine Sichtschutzbepflanzung mit den Holzarten Fichte oder Eibe im Pflanzverband 1 x 1 m anzulegen.
- Die Durchführung der Rodungsmaßnahmen und Herstellung des Rodungszweckes hat **bis längstens 31.12.2021** zu erfolgen, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.
- Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist der BH Neunkirchen, E-Mail: forst.bhnk@noel.gv.at, zeitgerecht zu melden, ebenso ist eine Fertigstellungsmeldung erforderlich.

III.: Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren	6/2 Stunden 3 Amtorgane	€ 248,40
Barauslagen		€ 45,00
Herstellung Grundbuchsatzung	EZ 356, EZ 186, EZ 282	€ 4,98
Gesamtbetrag		€ 298,38

Hinweis:

Für den Antrag, Beilagen und VHS ist eine feste Gebühr von € 111,80 (§§ 11, 14 Gebührengesetz) zu entrichten. Im unten angeführten Gesamtbetrag wurde diese Gebühr bereits berücksichtigt.

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bei der Raiffeisenbank Neunkirchen - Schwarzatal -Mitte, IBAN: AT51328650000640375, BIC: RLNW ATWWNSM, zu überweisen und hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	410,18
Kennzeichen:		NKL1-V-183 /047
GFN:		2018/21023
Kundendaten:		150180210234

Rechtsgrundlagen

Zu I.: §§ 17 Abs. 3 bis 5, 18 Abs. 1 und 7, 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF

Zu II.: §§ 13 Absatz 6 und 59 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

Zu III.: §§ 76f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1991 idgF

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1.

Begründung

Die Schischaukel Mönichkirchen GmbH hat mit Eingabe vom 06. Juli 2018 um die forstbehördliche Bewilligung zur dauernden Rodung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 592/11, KG und Gemeinde Mönichkirchen, im Ausmaß von 12000 m², zum Zwecke der Errichtung eines Parkplatzes bzw. Erweiterung des Parkplatzes für die Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH, angesucht.

Mit Eingabe vom 09. August 2018 wurde der eingebrachte Rodungsantrag dahingehend abgeändert, dass zum vorgelegten Projekt für die Errichtung bzw. Erweiterung der Parkplatzanlage für die Schischaukel-Mariensee GmbH zusätzlich zu der Teilfläche des Grundstückes Nr. 592/11 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 592/8, alle KG und Gemeinde Mönichkirchen, in Anspruch genommen wird. Es liegt dazu ein Rodungsplan des ZT-Büros Kosaplaner GmbH vom 06.07.2018, Index A/07.08.2018, Plannummer S 303 / 02 / erw / 2.3 im Maßstab 1:500 vor.

Das Rodungsausmaß für das Grundstück Nr. 592/11, KG Mönichkirchen, beträgt 10381 m² und für das Grundstück Nr. 592/8 1674 m², somit ein Gesamtausmaß von 12055 m².

Die Behörde kann die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung dieser Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Am 20. August 2018 wurde eine kommissionelle Verhandlung unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Forstwesen unter Beiziehung aller Beteiligten durchgeführt. Nach Darlegung des Verhandlungsgegenstandes wurde unter Beteiligung aller Verhandlungsanwesenden ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Nach Durchführung des Ortsaugenscheins wurden von Herrn Sevenier - ausgewiesen durch eine Vollmacht - schriftliche Einwendungen gegen das Projekt im Forstverfahren abgegeben. Zu dieser Abgabe wird festgehalten, dass im Sinne der Manuktionspflicht nach Belehrung die Einwendungen von Herrn Sevenier verlesen wurden und daher als rechtzeitig eingebracht gelten. Die schriftliche Ausfertigung wurde zum Akt genommen und dem Protokoll angeschlossen.

Im Wesentlichen wurden durch die Waldanrainerin Frau Christine Sevenier nachstehende**Einwendungen erhoben:**

1. Durch die Errichtung des Parkplatzes und der damit verbundenen Rodung von Waldflächen ergeben sich für ihre Liegenschaft Grundstück Nr. 561/2, KG Mönichkirchen, schwerwiegende objektive und subjektive Nachteile und Beeinträchtigungen ihrer Liegenschaft.
2. Durch die geplante Rodung des Waldstückes und Errichtung des Parkplatzes werden erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung, Luftverschmutzung, erhebliche Wertminderung der Liegenschaft und Störung der Privatsphäre, Einschränkung des Erholungswertes und der Lebensqualität, Verschlechterung der Aussicht, erhöhte Staubeentwicklung bzw. Feinstaubentwicklung und daraus resultierend eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit befürchtet.
3. überdies würde durch das geplante Vorhaben - Rodung von Wald - eine Gefährdung ihres Hauses wegen der Herabsetzung des Schutzes durch Regen, Hagel, Sturm und Wind etc. eintreten.
4. Bei Realisierung des Parkplatzes und der damit verbundenen Rodung werden eine Wertminderung der Liegenschaft sowie die Setzung von Maßnahmen, die die Nachteile und die oben erwähnten Beeinträchtigungen auf ein Mindestausmaß reduzieren, gefordert.

Seitens des Amtssachverständigen für Forstwesen wurde nachstehendes forstfachliches Gutachten erstellt:**Forstfachlicher Befund**

„Das Vorhaben der Errichtung eines Parkplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen für den Betrieb der Skischaukel Mönichkirchen - Mariensee GmbH oberhalb der Talstation der Liftanlagen, Grundstück Nr. 592/8 und Nr. 592/11, beide KG Mönichkirchen, erfasst eine Waldfläche im Sinne des § 1a Abs. 1-3 ForstG 1975 bei einem arrondierten Rodungsausmaß von insgesamt 12055 m²“

Im Bereich der Rodefläche besteht keine Waldeigenschaft für einen Standortschutzwald nach § 21 Abs. 1 ForstG 1975 und keine Waldeigenschaft für einen Objektschutzwald nach § 21 Abs. 2 ForstG 1975.

Die Rodefläche zur Erweiterung der Parkmöglichkeiten für den Winter- und Sommerbetrieb der Skischaukel Mönichkirchen - Mariensee GmbH, das sind 248 Stellplätze, liegt oberhalb der Talstation der Liftanlagen und oberhalb angrenzend der Schwaigstraße, öffentliche Weganlage Grundstück Nr. 1287/1, KG Mönichkirchen. Die etwa rechteckige Rodefläche (untere Seitenlänge 150 m, obere Seitenlänge 175 m, durchschnittliche Breite 75 m) zeigt sich in der Natur als flacher nach Süden ausgerichteter Hang bei Hangneigungen im Bereich zwischen 10 % und 20 %.

Geologisch liegt die Rodefläche im Bereich des Wechselmassives, als Grundgestein kommen Schiefergneise vor, darauf aufliegend ist eine mittel- bis tiefgründige Braunerde. Die Fläche ist voll bestockt, als Hauptbaumart stockt zu 9/10 Fichte, Lärche und Weißkiefer bilden zu 1/10 die Bestand esglieder. Das Bestandesalter liegt am Grundstück Nr. 592/11 im Bereich von 90 bis 110 Jahren und am Grundstück Nr. 592/8 im Bereich von 60 bis 80 Jahren, auf letzterer Fläche wurde vor einem Jahr eine Durchforstung durchgeführt.

Im Westen, Norden und Osten der Rodefläche grenzen Waldflächen der derzeitigen Grundeigentümer an, im Süden, unterhalb der öffentlichen Weganlage Schwaigstraße liegt das Grundstück Nr. 561/2, KG Mönichkirchen, dieses steht im Eigentum von Fr. Christine Sevenier, ein Parteienrecht im Sinne des § 19 Abs. 4 Z 4 ForstG 1975 liegt im bezüglichen Rodungsverfahren vor.

Im Waldentwicklungsplan für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen befindet sich die Rodefläche in der Funktionsfläche Nummer 45, in der dreiteiligen Bewertungsskala der öffentlichen Waldleistungen (1- gering, 2- mittel, 3- hoch) ist die Standortschutzfunktion des Waldes, das ist im Wesentlichen der Schutz des Waldes vor Bodenerosion und die Wohlfahrtsfunktion des Waldes, das ist im Wesentlichen die allgemein günstige Wirkung des Waldes auf die Umwelt mit 1 bewertet, die Erholungsfunktion des Waldes trägt die Bewertungsziffer 3. Diese Festlegung ist aus forstfachlicher Sicht zu bestätigen, das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist erhöht, das Rodungsverfahren ist auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 bis 5 ForstG 1975 durchzuführen, demnach ist das öffentliche Interesse am Rodungszweck, das heißt die Erstellung eines KFZ Parkplatzes, zu begründen.

Die regionalen Waldstrukturdaten orientiert am Waldflächenanteil des Gemeindegebietes von Mönichkirchen, gleichzeitig KG, beträgt mit Stand 2015 68,40%, die Waldflächenentwicklung im Gemeindegebiet im Zeitraum 1990 bis 2015 zeigt einen Abgang von -0,1%, sohin ist die Waldflächenbilanz als ausgeglichen zu bewerten.

Rodungsersatzmaßnahmen sind in den Einreichunterlagen zum Rodungsverfahren nicht vorgesehen. Die näheren technischen Details zum Projekt finden sich in den Einreichunterlagen."

Forstfachliches Gutachten

„Aus forstfachlicher Sicht ist das Rodungsvorhaben zur Erweiterung der Parkmöglichkeiten für PKW's im Rahmen des Betriebes der Skisc haukel Mönichkirchen- Mariensee GmbH, das sind 248 Stellplätze, bei einer arrondierten Rodungsfläche von 12055 m² vor dem Hintergrund der regionalen Waldausstattung, der regionalen Waldflächenentwicklung seit dem Jahr 1990 und der im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Bedeutung der überwirtschaftlichen Waldleistungen, das ist die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes zu beurteilen.

Die Rodefläche liegt in einem Gebiet mit vergleichsweise hoher Waldausstattung, der regionale Waldflächenanteil von 68,40% liegt höher als der Bezirksdurchschnitt von Neunkirchen (64,4%), der Landesschnitt (40,00%) und der Bundesschnitt (49,00%), die Waldflächenbilanz ist ausgeglichen.

Im standörtlichen Bereich der Rodefläche kommt dem Waldbestand keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Standortschutzfunktion und der Wohlfahrtsfunktion zu, die Erholungsfunktion des Waldes, Funktionsziffer 3, ist wegen der touristischen Nutzung des Gebietes, insbesondere auch durch den Sommer- und Winterbetrieb der Skischaukel Mönichkirchen- Mariensee GmbH erhöht. Die Erweiterung der Parkmöglichkeiten im Rahmen des touristischen Betriebes ist aus Erfahrung der letzten Jahre zwangsläufig erforderlich, während des Winterbetriebes ist es regelmäßig zu einer Parkplatzverknappung gekommen, in diesen Fällen wurden Kraftfahrzeuge auch im unmittelbaren Ortsbereich von Mönichkirchen in großer Zahl abgestellt. Wiederholt waren notwendige Fahrbahnbreiten nicht eingehalten, Zu- und Abfahrten von Einsatzfahrzeugen

wurden damit verhindert. Fahrzeuge der Feuerwehr, Fahrzeuge des kommunalen Betriebes, sowie Zulieferer wurden stark behindert beziehungsweise konnten solche Fahrten nicht mehr durchgeführt werden. Folglich dieses Umstandes ist ein erhebliches öffentliches Interesse am Rodungszweck zweifelsfrei vorliegend.

Aus forstfachlicher Sicht liegen Verhältnisse vor, wonach eine Genehmigung der Rodung vertretbar ist, dies deshalb, da die Waldstrukturdaten vergleichsweise günstig sind, sodass bei Genehmigung der Rodung die öffentlichen Leistungen des Waldes auch weiterhin gesichert sind. Die neu entstehenden Waldgrenzen gegenüber der Rodefläche liegen im Lee der Hauptwindrichtung, sodass Schäden am verbleibenden Waldbestand durch Windeinwirkung nicht zu erwarten sind. An der nach Süden ausgerichteten Rodungsgrenze ist mit Randwirkungen durch Untersonnung und Trockenheit zu rechnen, der dort angrenzende Baumbestand hat allerdings die Hiebsreife erreicht und kann genutzt werden, ein Folgebestand wird sich an die örtlichen Gegebenheiten entsprechend anpassen, sodass in weiterer Folge mit keinen Nachteilen für den Waldbestand zu rechnen ist.

Gegenüber der Waldfläche am Grundstück Nr. 561 /2 KG Mönichkirchen, GE Christine Sevenier, entstehen bei Durchführung der Rodung keine Nachteile, es handelt sich um eine in sich geschlossene Waldfläche, in Verbindung mit dem Rodungsvorhaben werden keinerlei Eingriffe in dieses Waldgefüge vorgenommen."

Abschließend wurde vom Amtssachverständigen für Forstwesen in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten ausgeführt, dass aus forstfachlicher Sicht eine Bewilligung der beantragten Rodung bei Vorschreibung der im Spruche des Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen zu erteilen ist.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt:

§ 17 Abs. 3 bis 5 Forstgesetz 1975 bestimmt:

„(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen."

- 7 -

§ 18 Abs. 1 und 7 Forstgesetz 1975 bestimmt:

„(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.“

§ 19 Forstgesetz 1975 bestimmt:

„(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
 - in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und
 5. Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben,
 5. soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z. 3 Zuständigen,
 - in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen
6. gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGB/ Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGB/ I Nr. 103.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutzutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anraine 1j).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20

-8-

Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte, der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach
3. den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten
4. Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören.

(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

§ 13 Abs. 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 bestimmt:

„Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.“

§ 59 Abs. 1 und 2 Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 bestimmt:

... (1) ; per spii ch ifo (die lii .Verh, fodlung W, hende A @teMiilleH unt f i)lle die "..... "

i fap tti age betreffen#m Parteanträge, fe 1e r die allfälg e t-ost nfrge Uln ö ti hst "..... "

gedtJng/eH Heptlichf(rf; asiung und unter, 4l)rohri ig der nge, vendten "..... "

Sei et, tei bifathmj @el1, thldzw, ir/hOMf Rege/zu f \$ 11. te; iti'er/ed/gf11\fv1/ riedig/lnf\df/s

V3/f1 hre/leinleitet/ del Antrages gelte/ Einwe11Clunge11 äls Ynterledgt. 1. Jst# der "..... "

@egenstand#er Verhd1{11ng eine. i ren/111,9 nach mehreren. Pu11kfen i u, , sakann, w hn

dies Z1/ec#lläsig rsc/lf11 /;uber)ed, eh die ef fun kte, sqbad B(spruchreit @ gesqJdert."

2)hg esp roc he 11 rreder11, "..... "

"..... r2)w1. rd die Yeibiriitid1 @ { zlle111er/ e/sü1ni oder zär f-le%1et1Jng e111ei hestimmt h "

tüst? @es gi @es#W1Wn, \$9, ist im Sport @j; @tekh ü& h eine ? J @e#iesie @F rist i4h..

Ausrüfungde Leist u ng ode r/le steu n g i be i me i n "..... "

Die Behörde gelangte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des vorliegenden Gutachtens des Amtssachverständigen für Forstwesen zur Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorliegen.

Die gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 vorzunehmende Interessensabwägung zwischen der Walderhaltung und dem Interesse des Fremdenverkehrswesens geht aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des forsttechnischen Amtssachverständigen zu Gunsten der Errichtung bzw. Erweiterung des Parkplatzes der Schischaukel Mönichkirchen Mariensee GmbH.

Wie im forstfachlichen Gutachten ausgeführt, bleiben durch das Rodungsvorhaben die öffentlichen Leistungen des Waldes weiterhin gesichert, es sind keine Nachteile für den Waldbestand zu erwarten.

Zur Thematik „öffentliche Interesse als Rodungszweck wird im Rodungserlass des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 17. Juli 2002 bzw. 02. Oktober 2008 ausgeführt:

„Die Aufzählung des § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 erfasst zwar die bedeutendsten öffentlichen Interessen, ist jedoch nur beisp:e /haft und lässt daher eine E1weiterung zu. Das Zutreffen sonstiger öffentlicher Interessen ist von jeweils hiefür sachlich zuständigen Stellen zu bescheinigen, so z.B. bei Rodungen

*wegen Kiesgewinnung unter anderen durch die Straßenverwaltung,
- wegen Errichtung von Jagdhütten oder Wildäcker durch die Jagdbehörde bzw. durch einen jagdlichen Amtssachverständigen,
für Zwecke des Fremdenverkehrs durch die für Fremdenverkehr und Raumordnung zuständigen Stellen der Gemeindeaufsichtsbehörde oder durch sonstige von entsprechendem Fachwissen getragenen Stellungnahmen.“*

Nach der Judikatur ist ein öffentliches Interesse an einer Rodung unter dem Titel des Fremdenverkehrs nur dann gegeben, wenn bei Nichterteilung der Rodungsbewilligung wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu besorgen wären oder durch die Rodung eine wesentliche Besserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte (VwGH 29.01.1996, 94/10/0121).

Aufgrund der Tatsache, dass von den Antragstellern und auch dem Bürgermeister der Gemeinde Mönichkirchen im Zuge der Verhandlung nachvollziehbar ausgeführt wurde, dass zu Saisonzeitender Bergbahn die vorhandenen Parkmöglichkeiten ausgeschöpftund auch der Ort selbst von Touristen zugeparkt wird, war das öffentliche Interesse des Fremdenverkehrs höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Durch die Bedingungen, Fristen und Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Die in den Punkten 1., 2. und 4. seitens der Waldanrainerin Frau Christine Sevenier vorgebrachten Einwendungen waren zurückzuweisen, da keine im Forstgesetz subjektiv-öffentlich geschützten Rechte oder Interessen berührt werden. Eine Beeinträchtigung des Grundstückes durch Emissionen, ausgehend von dem neu geschaffenen Parkplatz, ist im Verfahren nach der NÖ Bauordnung 2014 bzw. eventuell zu führenden Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 zu prüfen und gegebenenfalls dort abzuhandeln. Eine Wertminderung als Einwendungsgrundlage sieht das Forstgesetz nicht vor.

Die im Punkt 3. vorgebrachte Einwendung wird aufgrund des vorliegenden forstfachlichen Gutachtens, welches keine nachteiligen Auswirkungen für die Waldfläche für die Liegenschaft Grundstück Nr. 561/2, KG Mönichkirchen, in Verbindung mit dem hier bewilligten Rodungsvorhaben aussagt, abgewiesen. Laut fachlich fundierter und nicht angezweifelter Aussage des zuständigen Amtssachverständigen ist das Grundstück von Frau Sevenier als eigene Waldfläche zu betrachten und sind durch die gegenständliche Rodung keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Behörde gelangte daher aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorliegen. Durch die Bedingungen, Fristen und Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als

- 11 -

Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen .

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Mönichkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Mönichkirchen 18, 2872 Mönichkirchen**
2. Frau Mag. Ilona Hoyos, Margaretenstraße 32/12, 1040 Wien
als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 592/11, KG Mönichkirchen;
3. Herrn Mag. Clemens Hietel, Straßergasse 21, 1190 Wien
als Waldanrainer mit den Grundstücken Nr. 560/2, 592/8, 592/9 und 592/10, alle KG Mönichkirchen;
4. Frau Christine Sevenier, Leopoldsgasse 23/2, 1020 Wien
als Waldanrainerin mit Grundstück Nr. 561/2, KG Mönichkirchen;
5. die Kosaplaner GmbH, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf
als Planverfasserin;
6. An das Vermessungsamt, Burgplatz 2, 2700 Wiener Neustadt
7. BH Neunkirchen - Anlagenrecht
zu do. ZI. NKW2-NA-1832/001

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G r a b n e r - F r i t z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.no.e.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen 2620

Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH
Berglift-Talstation 358
2872 Mönichkirchen

U16EGAIUil il

	Beilagen	E-Mail: anlagen.bhnhk@noel.gv.at	
NKW2-BA-1847/001	Parie B	Fax: 02635/9025 -35231 Bürgerservice: 02742/9005-9005	
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)		Internet: www.noel.gv.at	www.noel.gv.at/datenschutz

		02635 9025	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Juzics Andrea	35238	27.12.2018

Betrifft

Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH; Errichtung eines Parkplatzes mit 246 Stellplätzen; **Änderung der Betriebsanlage**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erteilt der Schischaukel Mönichkirchen-Mariensee GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den

Betrieb eines Parkplatzes mit 246 Stellplätzen im Standort 2872 Mönichkirchen, Grst. Nr. 592/8 und 592/11, KG und Gemeinde Mönichkirchen.

Die Anlagenänderung muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil

dieses Bescheides.

Projektbeschreibung - Allgemeines:

Ausgestaltung der Parkplatzanlage

Auf ehemaligen Teilflächen der Grundstücke Nr. 592/8, EZ. 186 von Herrn Mag. Giemens Hietel und Nr. 592/11, EZ. 356 von Frau Ilona Hoyos wird ein Parkplatz mit 246 PKW-Stellplätzen für die Kunden der Berglift-Talstation in Mönichkirchen errichtet. Derzeit läuft diesbezüglich ein Teilungs- und Umwidmungsverfahren. Dieser Parkplatz erstreckt sich über eine Länge von ca. 170 m, wird in Form von drei Etagen ausgebildet und hat eine Breite von 17 m je Etage. Die Gesamtbreite des Parkplatzes beträgt ca. 75 m.

Die Stellplätze sind als Senkrechtparkplätze angeordnet und durch eine Fahrgasse mit einer Breite von mindestens 6,00 m getrennt. Sie haben eine Breite von 2,80 m und eine Länge von 5,00 m.

Die Fahrgasse ist zur Gänze asphaltiert und die PKW-Stellplätze werden mit einer Oberfläche aus Asphaltrecyclingmaterial ausgestattet.

Die Zu- und Abfahrt zu bzw. von der Parkplatzanlage hat eine Breite von 8,50 m und wird an die Fahrbahn der im Süden der Stellplatzanlage angrenzenden Schwaigstraße angeschlossen. Die Zu- und Abfahrt hat einen Einfahrtsradius von mindestens 4,00 m.

Die Schwaigstraße (Grundstück Nr. 1287/1) soll im Bereich vor der geplanten Stellplatzanlage auf eine Breite von 5,00 m ausgebaut werden, um eine ausreichende Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr bis zur Ein- und Ausfahrt

zu erhalten (Anmerkung: Diese Umgestaltung der Gemeindestraße ist nicht Teil

dieser Genehmigung).

Die PKW-Stellplätze haben folgenden Aufbau:

10 cm	Asphaltrecyclingmaterial
10 cm	ungebundene obere Tragschichte U3, 0/32
30 cm	ungebundene untere Tragschichte U8, 0/63
	Unterbauplanum

Geländemodellierung im Massenausgleich
Dammaufstandsfläche

mindestens 50 cm Gesamtkonstruktionsstärke

Die Fahrgassen haben folgenden Aufbau:

10 cm	bituminöse Tragdeckschichte	AC22deck,
70/100, A5, G9, PSV35		
10 cm	ungebundene obere Tragschichte U3,0/32	
30 cm	ungebundene untere Tragschichte U8,0/63	
	Unterbauplanum	

Geländemodellierung im Massenausgleich
Dammaufstandsfläche

mindestens 50 cm Gesamtkonstruktionsstärke

Die anfallenden Niederschlagswässer werden über das Oberflächengefälle flächig in die entlang der jeweils südlich der Böschungsfüße angeordneten Muldenstreifen bzw. Sickerbecken abgeleitet.

Der Muldenstreifen M1 befindet sich zwischen Etage 2 und 3 hat eine Breite von ca. 4,50 m und eine Tiefe von mindestens 55 cm. Der Muldenstreifen M2 liegt zwischen der Schwaigstraße und der Etage 1 und hat eine Breite zwischen 1,00 m und 5,50 m. Diese Muldenstreifen werden aufgrund des Längsgefälles des Geländes kaskadenförmig ausgeführt. Die Kaskaden werden so gestaltet, dass sich bei dem Muldenstreifen M1 eine Einstauhöhe von 50 cm mit einem Freibord von 5 cm und beim Muldenstreifen M2 eine Einstauhöhe von 35 cm mit einem Freibord von 5 cm ergibt.

Die Sickerbecken S1 (Zwischen Etage 1 und 2) und S2 (zwischen Etage 1 und der Schwaigstraße) werden mit einer ebenen Muldensohle ausgeführt. Das Sickerbecken S1 hat eine Tiefe von mindestens 60 cm mit einer Breite von bis zu 10 m und das Sickerbecken S2 eine Tiefe von mindestens 2,00 m mit einer Breite von 7,80 m.

Die genaue Lage und Ausgestaltung ist dem beiliegenden Übersichtslageplan der Firma kosaplaner gmbh mit der Plan Nr. S 489/03/2.0 (Übersichtslageplan, Maßstab 1:500), dem Lageplan der Firma kosaplaner gmbh mit der Plan Nr. S 489/03/2.1 (Lageplan, Maßstab 1:250) und die Einzugsflächen dem Lageplan der Firma kosaplaner gmbh mit der Plan Nr. S 489/03/2.2 (Einzugsflächen-Lageplan, Maßstab 1:250) vom 7.8.2018 mit dem Index B vom 20.11.2018 zu entnehmen.

Zur besseren Veranschaulichung der Querschnittsgestaltung liegen dem technischen Bericht zwei Querprofile der Firma kosaplaner gmbh mit der Plan Nr. S 489/03/4.1 vom 7.8.2018 bei. Des Weiteren liegt den Unterlagen ein Regelquerschnitt durch das Sickerbecken S2 der Firma kosaplaner gmbh mit der Plan Nr. S 489/03, vom 20.11.2018 bei.

Weiters liegt den Einreichunterlagen ein Querschnitt durch die Stiegenanlage mit der Plan Nr. S 489/03/4.2 vom 31.8.2018, mit Index A, vom 20.11.2018 und ein Längenschnitt durch die Stiegenanlage mit der Plan Nr. S 489/03/3.2, vom 20.11.2018, der Firma kosaplaner gmbh bei.

Die genauen Höhenverhältnisse der einzelnen Etagen können den beiliegenden Längenschnitten der Firma kosaplaner gmbh mit der Plan Nr. S 489/03/3.1, vom 7.8.2018, mit Index A vom 20.11.2018, entnommen werden.

Erdarbeiten

Nach der Rodung des Baumbestandes werden die Wurzelstöcke aus der zu modellierenden Fläche entfernt. Nach der Entfernung der Wurzelstöcke wird die Humusnarbe abgetragen und für eine Wiederverwendung seitlich gelagert. Im Anschluss wird die Geländeänderung im Massenausgleichsverfahren hergestellt, sodass kein Material zu- oder abgeführt werden muss.

Die Schüttungen werden lagenweise ab der Dammaufstandsfläche verdichtet und bis zum Unterbauplanum hergestellt. Die Einschnitte und auch Schüttungen werden in einem Böschungsvhältnis von bis zu 1:1 hergestellt.

Im Bereich der Zufahrt ist aufgrund der großen Höhendifferenz zwischen der ersten Etage und der zweiten Etage eine Böschungssicherung mittels bewehrter Erde auf eine Länge von ca. 29 m erforderlich.

Den Einreichunterlagen liegen zur besseren Veranschaulichung Querprofile im Bereich der Böschungssicherung mittels bewehrter Erde unter den Plan Nr. S 489/03/4.5.1-10 vom 20.11.2018 der Firma kosaplaner gmbh bei. Weiters ist dem technischen Bericht eine Bemessungstabelle zur Dimensionierung der Bewehrung der Firma Tencate Geosynthetics Austria GmbH beigelegt.

Für die Humusierung der Böschungen mit dem seitlich gelagerten Humus werden im Böschungsbereich Erosionsschutzmatten eingesetzt. Neben dem Sichtschutz für die Anrainer sollen auch als Hangsicherung Baumbepflanzungen an den Böschungen gepflanzt werden.

Die Erdarbeiten und Böschungssicherungen werden entsprechend der RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“ ausgeführt.

Stiegenanlage / fußläufige Anbindung

Im Bereich der Zufahrt soll vor dem bestehenden Schranken eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger eingerichtet werden. Dazu wird als Auftrittsfläche neben der Ausfahrtsspur ein Gehsteig mit einer Länge von ca. 20 m angeordnet und auf der gegenüberliegenden Seite der Schwaigstraße die fußläufige Anbindung an den bestehenden Fußweg hinter dem Talstationsgebäude so errichtet, dass die Fußgänger nicht in Konflikt mit den zufahrenden Fahrzeugen kommen.

Für die fußläufige Anbindung der zweiten Etage wird eine Stahlstiege mit rutschfesten Gitterroststufen errichtet. Die Stiege überwindet einen Höhenunterschied von ca. 7,50 m und ist mit einer Breite von 2,00 m projektiert. Es wurden zwei Podeste angeordnet, sodass maximal 17 Auftritte durchgängig errichtet werden. Die geplante Konstruktion der Stahlstiege ist in dem beiliegenden Längenschnitt mit der Plan Nr. S 489/03/3.2 vom 20.11.2018 und dem Querschnitt mit der Plan Nr. S 489/03/4.4 vom 20.11.2018, der kosaplaner gmbh, ersichtlich.

Vorbereitung für E-Ladestationen

Da es sich bei der gegenständlichen Parkplatzerweiterung nicht um die Herstellung von Pflichtstellplätzen nach NÖ Bauordnung 2014 handelt, ist eine Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge nicht erforderlich.

Um jedoch für zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, werden im Bereich der ersten zehn Stellplätze der Etage 1, unmittelbar nach der Einfahrt, Leerrohre vor den Stellplätzen im Bankettbereich als Vorbereitung für Ladestationen eingelegt.

Bautechnik:

Die Stiegenanlage wird in Stahlbauweise (verzinkt) hergestellt und über Einzel-fundamente mit dem Untergrund kraftschlüssig verbunden. Es werden drei geradlinige Stiegenläufe mit zwei Zwischenpodesten ausgeführt. Das Steigungsverhältnis ist mit 15,9/30 cm angegeben. Die Ausführung der Stiegenanlage mit Geländer und Absturzsicherung erfolgt gemäß der ÖNORM B 5371.

Entgegen der Plandarstellung (Plannummer S 489/03/2.1) wird die nordöstliche Grundgrenze zur Parzelle 592/10 nicht überschritten. Der Böschungsfuß wird die Grundgrenze nicht überragen.

Im Bereich von Absturzkanten (entlang der braunen Färbelung) wird eine Absturzsicherung mindestens 1 Meter hoch und kindersicher ausgeführt.

Verkehrstechnik:

Der Parkplatz wird während der Dunkelstunden zu Betriebszeiten ausreichend und blendfrei für Verkehrsteilnehmer beleuchtet.

Im Bereich der absturzgefährdeten Stellen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr sind im Projekt Sicherheitsleitschienen vorgesehen. Es wurde zur Gewährleistung einer entsprechenden Schneeräumung, entgegen der vorliegenden Planunterlage

festgelegt, dass die Leitschiene beim nordöstlichsten Stellplatz der Etage 1 an der Stirnseite enden wird.

Wasserbautechnik:

Bei der Herstellung der drei Etagen für die neuen Parkplatzflächen sind wesentliche Geländeanschnitte des bewaldeten Hanges mit wesentlichen Anschüttungen vorgesehen. Angestrebt wird, bei diesen Materialbewegungen ein Massenausgleich. Im Zuge der Abgrabungsmaßnahmen sollen auch Versickerungsversuche, insbesondere im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen durchgeführt werden. Bei den Etagen 1 und 2 sollen im Bereich der hohen, neuen und steilen Anschüttungsböschungen bei den Böschungsoberkanten, jeweils Muldensteine (Halbschalen) in Form von Betonfertigteilen im Betonbett versetzt werden. Diese Entwässerungsmulden führen zu Einlaufschächten, die an die Kanäle angeschlossen sind, die wiederum in die geplanten Sickerbecken einmünden. Bei den Sickermulden sollen aufgrund des Längsgefälles Lärchenholzkaskaden mit Steinvorschüttungen eingebaut werden, um ein rasches Abfließen der Niederschlagswässer zu verhindern.

Die hydraulischen Bemessungen der Versickerungsanlagen erfolgten auf Basis eines 5-jährlichen Starkregenereignisses. Beim Sickerbecken 2 ist zusätzlich als Notmaßnahme, neben einem Freibord auch ein Notüberlauf über den Damm vorgesehen, der in den bestehenden Straßenentwässerungsgraben ausmündet.

Die Versickerungsbecken und -mulden erhalten jeweils einen 30 cm starken humosen Oberboden, der begrünt wird. Im Bereich der Einmündung von Kanalausläufen und beim Überlauf des Sickerbeckens 2, erfolgen jeweils Absicherungen durch Steinschichtungen. Der Damm des Sickerbeckens 2 wird auf der Wasserseite mittels überschütteter Folie gesichert bzw. abgedichtet.

Angemerkt wird, dass im Bereich der Anschüttungen, nach Lageplan, Wasserleitungen der Gemeinde Mönichkirchen verlaufen. Im westlichen Bereich der geplanten Parkplatzfläche ist im Lageplan ein Grabenverlauf eingezeichnet.

Aufgrund des Lokalausgleiches sind dort keine wesentlichen abfließenden Wassermengen zu erwarten (keine Anzeichen von Ausschwemmungen).

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

Bautechnik:

1. Die Treppe, Geländer und Brüstungen sind nachweislich gemäß ÖNORM B 5371 herzustellen.
2. Über die Hangsicherung in der Konstruktion „bewehrte Erde“ ist durch einen hierzu Befugten eine Ausführungsstatik zu erstellen. Dabei sind die Nachweise der Einhaltung der externen und internen Stabilität gemäß den technischen Regelwerken (z.B.: EG) zu führen.
3. Durch die örtliche Bauaufsicht ist die ordnungsgemäße Ausführung der Hangsicherung entsprechend der Ausführungsstatik zu bestätigen.

Verkehrstechnik:

4. Der Parkplatz ist stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Dies schließt die winterdienstliche Betreuung ein.
5. Überfahrbare Sehachtabdeckungen sind nach den Bestimmungen ÖNORM EN 124 (Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen...) bzw. B 5110 herzustellen (Klasse D 400). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen, sofern die Prüflast oder Lastklasse nicht auf dem Bauteil ersichtlich ist.
6. Folgende verordnungspflichtige Verkehrsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme der Betriebsanlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen) zu erwirken. Diese sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen gemäß StVO 1960 kundzumachen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.
 - a) „Vorrang geben“ (VZ gern. § 52 Z. 23) bei der Parkplatzausfahrt sowie an der östlichen Ausfahrt von Etage 2 in Etage 3
7. Die Straßenverkehrszeichen sowie die Leiteinrichtungen sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960, der Straßenverkehrszeichenverordnung und der Bodenmarkierungsverordnung, jeweils in der gültigen Fassung aufzustellen, auszuführen und zu erhalten.
8. Die Sicherheitsleitschienen sind an ihren Enden unter Niveau abzusenken und ausreichend zu verankern.

Wasserbautechnik:

9. Die verschiedenen Baumaßnahmen, insbesondere allenfalls angetroffene Wasseradern und der Materialeinbau sowie die Versickerungsversuche, der Folieneinbau und der Einbau des Oberbodens bei den Versickerungsbecken und -mulden, sind von der Bauaufsicht zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren.
10. Die Umweltverträglichkeit des verwendeten Asphaltrecyclingmaterials ist nachzuweisen (Baustoff-Recyclingverordnung.)
11. Die Entwässerungsrinnen (Halbschalen), die angeschlossenen Kanäle und Becken sowie die Versickerungsmulden sind regelmäßig auf Schäden bzw. auf den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu kontrollieren und nötigenfalls instand zu setzen.

Wenn die Anlage fertig gestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bekannt geben.

Hinweis:

- Diese Genehmigung erlischt , wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
- Soweit in den Auflagen nichts Anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten , Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.
- **Diese Betriebsanlagengenehmigung ersetzt die ebenfalls erforderliche bau- und naturschutzrechtliche Bewilligung nicht!**

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung/Ortsaugenschein vom 22.11.2018 (5 Amtsortane, Dauer 9 halbe Stunden)	€	621,00
Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende	€	45,00

Kosten zu überweisen.

einanzahlender Gesamtbetrag von € 666,00

IBAN:	AT51 3286 5000 0064 0375
BIC:	RLNWATWWNSM
Zahlungsreferenz:	150190001254
Bankbezeichnung:	Raiffeisenbank Neunkirchen - Schwarzatal-Mitte
Empfänger:	Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen - Amtskassa
Zahlungsfrist:	binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 74 Abs. 2, 77, 359 Abs. 1 1. und 2. Satz der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
für die Kostenentscheidung
§§ 76 bis 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Parkplatzes mit 246 Stellplätzen, im Standort 2872 Mönichkirchen, Gst.Nr. 592/8, 592/11, KG und Gemeinde Mönichkirchen, angesucht.

Mit Schreiben vom 19.11.2018 wurden von der Anrainerin und Grundeigentümerin des Grundstückes 561/2, KG Mönichkirchen, Frau Christine Sevenier, Einwendungen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes dieses geplanten Parkplatzes mit 246 Stellplätzen, erhoben.

In Folge wurde am 22.11.2018 eine gewerbebehördliche Verhandlung im Beisein je eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik durchgeführt und stellten diese folgendes fest:

Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen:

Nach Begutachtung der vorliegenden Unterlagen, Durchführung des Ortsaugenscheins, Projektserörterung und Befunderhebung wird festgestellt, dass das Vorhaben aus bautechnischer Sicht bei Berücksichtigung der im Befund enthaltenen Projektsergänzungen im Sinne des§ 74 Abs.2 Z.1 GewO 1994 vermieden werden, wenn beim gegenständlichen Projekt noch die im Spruch angeführten zusätzlichen Maßnahmen (1 - 3) durchgeführt bzw. Nachweise erbracht werden.

Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik:

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen (4 - 8) sind aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem

Betrieb der Anlage verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und

Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des§ 74 Abs. 2 Z. 4 GewO 1994 anzusehen.

Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Im Zuge der geplanten Geländeumformungen zur Herstellung einer Parkplatzfläche über drei Etagen sind wesentliche Hanganschnitte und Anschüttungen mit teilweise hohen und steilen Böschungen vorgesehen. Eine bodenmechanische Beurteilung der Standsicherheit kann nicht vorgenommen werden und hängt dies stark von den Materialeigenschaften, dem ordnungsgemäßen Einbau und allenfalls angeschnittenen Wasseradern ab. Diesbezüglich ist zu begrüßen, dass die Bauaufsicht bereits an den Projektanten vergeben wurde. Hier sind entsprechende Dokumentationen der angetroffenen Verhältnisse (Wasseradern, Material, Versickerungsversuche)

notwendig.

Zur geplanten Entwässerung ist festzuhalten, dass diese entsprechend dem Stand der Technik hydraulisch dimensioniert wurde. Beeinflussungen von Unterliegern oder benachbarten Grundstücken sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten. Auch hier sind die durchzuführenden Arbeiten sorgfältig und ordnungsgemäß vorzunehmen und wird insbesondere auf den Anschluss der mit Asphaltrecyclingmaterial befestigten Flächen an die Entwässerungsrinnen (Halbschalen) zu achten sein.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die Einwendungen von Frau Sevenier ausführlichst diskutiert und wurden mit Schreiben vom 17.12.2018 die von Frau Christine Sevenier am 19.11.2018 eingebrachten Einwendungen wieder zurückgezogen.

Rechtlich ist Folgendes festzustellen:

1. Rechtsgrundlagen

§ 74 (2) Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 77 (1) GewO 1994

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen

Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. 1 Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage Sb zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 81 (1) GewO 1994

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist.
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,
10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c),
11. Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

(3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

(4) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung nach Abs. 11, jedoch mindestens alle sieben Jahre, ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem

Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1, gilt als Fortschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 359 (1) GewO 1994

Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, dass ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt Ba betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne dass es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

2. Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Im gewerbebehördlichen Verfahren kann festgestellt werden, dass aufgrund der nicht anzuzweifelnden Sachverständigengutachten, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte erwartet werden kann, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Mönichkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Mönichkirchen 18,
2872 Mönichkirchen
unter Anschluss der Projektparie D zur Kenntnis**

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener
Neustadt
unter Anschluss der Projektparie C

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.Ha 11 baue r

QCSH:1?R
<.,; :arwpe..(000

MTSSIGNA'YUJ

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur